

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie  
**Band:** 23 (1916)  
**Heft:** 21-22  
  
**Rubrik:** Deutsches Einfuhrverbot für hocherschwerte Seidenwaren

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 09.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397  
 Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Mitglieder des **Vereins ehemaliger Web-schüler von Wattwil** werden auf «Vereinsangelegenheiten», Seite No. 214, aufmerksam gemacht.

## S. I. S.

Ende November 1915 ist die Schweizerische Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate als erstes SSS-Syndikat der Textilbranche gegründet worden. Ziemlich genau ein Jahr später hat nun auch die Seidenindustrie eine solche Organisation schaffen müssen, nachdem sich inzwischen Syndikate für Wolle, für Leinen, für die Stickerei, für Manufakturen usw. gebildet hatten.

Die Gründung der Schweizerischen Importvereinigung für Rohseide (Grège) SIS, ist infolge der französischen und italienischen Dekrete vom 5. und 8. Oktober d. J. notwendig geworden, durch welche die Aus- und Durchfuhr von Rohseiden und Seidenwaren, mit Ausnahme der ungefärbten gezwirnten Seiden aus den Ententeländern verboten worden war. Nachdem Vertreter der Verbände der Importfirmen ostasiatischer Rohseiden, der schweizerischen Seidenzwirner, der zürcherischen Seidenhändler- und Zwirner, der schweizerischen Seidenstoff-Fabrikanten und der Basler Bandfabrikanten die Vorarbeiten für die Abfassung der Statuten und für die Organisation des Syndikates geleistet hatten, ist die SIS am 23. November 1916 in Zürich konstituiert worden. Das Syndikat zählt heute zirka 60 Mitglieder, die fast alle den durch die genannten Verbände vertretenen Branchen angehören. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Aufnahme in die SIS ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes erfolgen kann, ist vom Vorstand auf den 2. Dezember 1916 festgesetzt worden.

Die Gründerversammlung hat den Vorstand aus folgenden Herren zusammengesetzt: E. Appenzeller, Zürich, H. Heer, Thalwil, J. Meyer-Rusca, Seeb b. Bülach, R. Pfister, Zürich, O. Senn-Gruner, Basel und F. Zwicky, Wallisellen. Die Bezeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist, laut den Vorschriften der SSS, Sache des Bundesrates. Zum Präsidenten wurde gewählt Herr Kantonsrat J. Meyer-Rusca. Der Vorstand hat als seinen Vize-Präsidenten Herrn H. Heer bezeichnet und Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft zu seinem Sekretär ernannt. Die Geschäftsleitung des Syndikates ist Herrn W. Pestalozzi in Zürich übertragen worden und es hat das Bureau mit seiner Tätigkeit schon begonnen. Die Geschäftsräumlichkeiten der SIS befinden sich Steinmühlegasse Nr. 1 im alten Seidenhof.

Die Statuten der SIS schließen sich gezwungenermaßen in den wichtigsten Bestimmungen den Statuten ähnlicher Syndikate an, da in dieser Beziehung die Vorschriften der SSS genau eingehalten werden müssen. Der Zweck der Genossenschaft wird in der Weise umschrieben, daß die SIS den Genossenschaffern für die Einfuhr ihrer vom Auslande zu beziehenden Rohstoffe während der Dauer des europäischen Krieges behilflich ist und für die Einhaltung der durch die SSS auferlegten Bestimmungen sorgt. Dabei kommt als Rohstoff in Frage „einfache ungezwirnte rohe Seide“ (Grège).

Das Tätigkeitsgebiet der SIS ist damit ausdrücklich auf die Einfuhr der Grègen beschränkt, worunter auch die Tussah-Grègen und die Doppi-Grègen fallen. Poil-Seiden sind, weil einfuhrfrei, den Bestimmungen der SSS und SIS nicht unterworfen. Die Einfuhr der übrigen, unter die französischen und italienischen Dekrete fallenden Seiden und Seidenwaren ist nicht Sache der SIS. Soweit Seidenabfälle und Schappen in Frage kommen, ist die Gründung eines besondern Syndikates in Basel in Bildung begriffen. Mit der Einfuhr von Kunstseide befaßt sich das Syndikat des Verbandes Schweizerischer Farbstoff-Konsumenten in Zürich. Für die Einfuhr von Seidengeweben aus den Ententeländern ist die Vermittlung der Schweizerischen Importvereinigung für Manufakturwaren (SIM) in Zürich nachzusuchen. Im übrigen ist anzunehmen, daß die SSS nach wie vor Einfuhrgesuche von Waren, die noch keinem Syndikate zugeteilt sind, direkt vermitteln wird.

In engem Zusammenhange mit der Grègen-Einfuhr durch die SSS und SIS steht die Möglichkeit der Ausfuhr der aus solchen Grègen verfertigten Fabrikate, insbesondere der gezwirnten Seiden, der seidenen Gewebe und Bänder. In dieser Beziehung sind die Vorschriften des Art. 10, der Ausführungsbestimmungen der SSS maßgebend, wonach eine Anzahl Waren, und darunter die „verarbeitete Seide“ (d. h. die gezwirnte Seide), wie auch „Seidengewebe und Bänder, die ausschließlich für Kleider und Mobilien dienen“, im Hinblick auf den schweizerischen Charakter der betreffenden Industrien, ohne Einschränkung ausgeführt werden können. Es sind denn auch ganz- und halbseidene Gewebe, Bänder und gezwirnte Seiden bisher ohne besondere Formalitäten zur Ausfuhr gelangt; es ist jedoch vorgesehen, daß für diese Waren in Zukunft, zum Zwecke statistischer Erhebungen durch die SSS, das handelsstatistische Ausfuhrformular in Doppel anzufertigen sein wird. Die betreffenden Instruktionen sind zur Zeit noch nicht erschienen.

Im Anschluß an die französischen und italienischen Dekrete und die Unterstellung der Rohseiden unter die SSS, hat der schweizerische Bundesrat mit Beschluß vom 3. November 1916 die Ausfuhr von Seidenabfällen unter Art. (Nr. 434 des Zolltarifs), von gekämmter Floretseide, Peignés, (Nr. 435), von roher ungezwirnter Seide, Grège (aus Nr. 436) und von künstlicher Seide und Abfällen von solcher (Nr. 446) verboten.

## Deutsches Einfuhrverbot für hocherschwerte Seidenwaren.

Die in Deutschland herrschende Knappheit an Zinn und anderen Rohmaterialien und Farbstoffen hat seit Monaten zu einer Einschränkung der Erschwerung der Seidengewebe und Bänder geführt. Die betreffenden Maßnahmen sind im gegenseitigen Einverständnis, durch den Verein deutscher Seidenwebereien und den Verband der deutschen Seidenfärbereien getroffen worden. Ueber diese Verständigung ist in den Mai- und Juni-Nummern der „Mitteilungen“ berichtet worden. Da die deutsche Seidenweberei nun nicht mehr in der Lage ist, Gewebe und Bänder herstellen zu können, die über eine gewisse Höchstgrenze erschwert sind, so ist an die deutsche Regierung das Gesuch gestellt worden, sie möchte die

Einfuhr von Geweben verbieten, die höher erschwert sind, als dies seit Ende Juni d. J. für die Fabrikation in Deutschland zulässig ist.

Die deutsche Regierung hat diesem Gesuch grundsätzlich entsprochen und ist im Juni d. J. mit den schweizerischen Bundesbehörden dieserhalb in Verbindung getreten. Es hatte dabei insbesondere die Meinung, daß sämtliche Bestellungen, die vor dem Inkrafttreten eines solchen Einfuhrverbotes nachweisbar in der Schweiz aufgegeben worden sind, noch ohne jede Einschränkung nach Deutschland ausgeführt werden dürften. Diese Verhandlungen sind von der deutschen Regierung jedoch nicht weiter geführt worden, bis die schweizerischen Bundesbehörden vor zwei Wochen davon unterrichtet wurden, daß nunmehr die Inkraftsetzung des Verbotes beabsichtigt sei, wobei den Wünschen der schweizerischen Industrie und des Handels auf dem Wege von Ausnahmebewilligungen in weitgehendem Maße Rücksicht getragen werde. Der Wortlaut dieser Verfügung ist allerdings den schweizerischen Behörden nicht mitgeteilt worden und nunmehr erst nachträglich, d. h. bei Anlaß der Inkraftsetzung bekannt geworden.

Die Verordnung unter der Überschrift „Bekanntmachung über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren, vom 23. November 1916“, lautet folgendermaßen:

§ 1. Die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von seidenen Garnen oder seidenen Web-, Wirk- und Strickwaren ist nur insoweit gestattet, daß durch die Beschwörung das Gewicht der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) höchstens überschritten werden darf:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei schwarzen Garnen für die Stoffweberei, Trame und Organzin . . . . .      | bis 60% |
| 2. bei schwarzen Garnen für die Bandweberei                                     |         |
| a) Organzin (Kette) für Herrenhutband . . . . .                                 | 100 „   |
| b) allen anderen Organzinen . . . . .   | 60 „    |
| c) Trame . . . . .  | 100 „   |
| 3. bei farbigen Kettgarnen und Schußgarnen für Band- und Stoffweberei . . . . . | 50 „    |
| 4. bei Schleierstoffen (Voiles) . . . . .                                       | 40 „    |
| 5. bei Lumineux-Stoffen und -Band   |         |
| a) deren Schuß aus einfacher Grège besteht . . . . .                            | 60 „    |
| b) allen andern . . . . .   | 20 „    |

Alle anderen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen höchstens bis zum Gewichte der Rohseide vor dem Abkochen (Parigewicht) beschwert werden.

§ 2. Die Einfuhr von seidenen Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art, die höher beschwert sind, als dort vorgesehen, ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Rückeinfuhr solcher Erzeugnisse die im Wege des zollfreien Veredlungsverkehrs nach dem Auslande ausgeführt und dort zu höhern Sätzen, als gemäß § 1 zulässig, beschwert worden sind.

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände, vom 26. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 49) bleiben unberührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die vorstehenden Beschwörungssätze zu ändern; er kann Übergangs- und Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen gestatten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen und das Unternehmen der Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Ware auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird. Er kann ferner bestimmen, daß auf die Einziehung selbständig erkannt werden kann, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Zu dieser Verordnung sind Ausführungsbestimmungen erlassen worden, die ebenfalls vom 23. November 1916 datieren und am 28. November in Kraft getreten sind.

Die Ausführungsbestimmungen lauten wie folgt:

§ 1. § 2 der Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren findet keine Anwendung:

1. auf Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits fertig hergestellt oder in Arbeit befindlich sind,
2. auf Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, sofern die Waren spätestens bis 31. Dezember 1916 zur Einfuhr nach Deutschland gelangen.

§ 2. Wer Waren der in der Verordnung bezeichneten Art nach Deutschland einführen will, muß eine Erklärung abgeben:

1. über die Art der Ware und die Höhe der Beschwörung,
2. wenn er von den Vergünstigungen des § 1 dieser Bestimmungen Gebrauch machen will, über die einzelnen, dort bezeichneten Voraussetzungen.

Die Richtigkeit der Erklärung muß nachgewiesen werden, soweit die Einfuhr aus der Schweiz erfolgt, bei der Einfuhr von Bändern und zur Verwebung zu Bändern bestimmten Garnen durch eine Bescheinigung des Syndikates schweizerischer Bandfabrikanten in Basel, bei der Einfuhr von andern Waren durch eine Bescheinigung der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft, Zürich.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die Vorschriften im § 1 der Verordnung des Bundesrates über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwörung von Seidenwaren übertritt.
2. Wer es unternimmt, entgegen den Vorschriften im § 2 der Verordnung und diesen Bestimmungen die dort bezeichneten Waren einzuführen.

Neben der Strafe ist die Ware, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehört oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmungen mit dem 28. November 1916 in Kraft.

Die Vorschrift des § 1 der Ausführungsbestimmungen sind wohl so zu verstehen, daß sämtliche Waren, unbeschadet der Höhe ihrer Erschwerung, bis zum 31. Dezember d. J. ohne Einschränkung nach Deutschland ausgeführt werden dürfen, sofern sie vor dem 28. November fertig erstellt oder in Arbeit befindlich waren. Der weiteren Bestimmung, wonach Waren, welche bis zum 28. Juni 1916 bestellt worden sind, ebenfalls frei eingeführt werden dürfen, kommt praktisch wohl keine große Bedeutung zu, indem Gewebe und Bänder, die vor dem 28. Juni bestellt worden sind, schon in der Hauptsache die Schweiz verlassen haben dürften. Die Daten vom 28. Juni und 31. Dezember wurden zwischen der deutschen und der schweizerischen Regierung bei Anlaß der Verhandlungen im Sommer vereinbart und es ist auffallend, daß sie in der Verordnung, die fünf Monate später erscheint, als damals erwartet wurde, wiederkehren. Die schweizerischen Behörden haben denn auch sofort die nötigen Schritte unternommen, um das Datum des 28. Juni und 31. Dezember entsprechend dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Einfuhrverbotes hinauszuschieben.

Was die in § 2 der Ausführungsbestimmungen erwähnte „Erklärung“ anbetrifft, so kann diese vorläufig direkt auf dem Ursprungszeugnis angebracht werden. Sie dürfte etwa folgendermaßen lauten: „Wir erklären hiemit, daß die oben aufgeführten Seidenewebe am 25. November 1916 fertiggestellt (in Arbeit befindlich) waren“. Diese Erklärung ist vom Einführer auszustellen, der also nicht der Ersteller der Ware zu sein braucht, vielmehr eine Export- oder auch Speditionsfirma sein kann. Bei gleichzeitiger Aufgabe mehrerer Sendungen und auch bei Sammelsendungen kann für die verschiedenen einzel namhaft gemachten Sendungen eine einzige Erklärung abgegeben werden.

Die Erklärung wird, soweit es sich nicht um Bänder handelt, vom Sekretariat der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft bescheinigt und ist dieser Stelle zu diesem vorzulegen oder einzusenden.

Für Waren, die am 25. November noch nicht in Arbeit befindlich waren ist eine Erklärung mit anderem Wortlaut abzugeben. Wir werden darüber in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ berichten.